

Textliche Festsetzung:

Auf dem als WAo-Gebiet festgesetztem Grundstück Heisinger Straße Haus Nr. 487 ist, gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO, eine Tankstelle allgemein zulässig.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.

Hinweis:

Bei Anlage und Nutzung des Friedhofes ist das Gutachten des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.1969 zu beachten.